

IV ZR 67/62

Verkündet am
8. Juni 1962

Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Max S. [REDACTED], T. [REDACTED]/Israel, S. [REDACTED] A. [REDACTED]
[REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Juni 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewen-
heim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das den Parteien
an Stelle der Verkündung am 18. Dezember 1961 zuge-
stellte Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Düsseldorf aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen
werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat Rechtsanwalt E [REDACTED] in Berlin Vollmacht erteilt, seine Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Die Klage ist von Rechtsanwalt E [REDACTED] eingereicht. Die Klageschrift ist jedoch von einem anderen Rechtsanwalt als Vertreter von Rechtsanwalt E [REDACTED] unterzeichnet. Rechtsanwalt E [REDACTED] hat auch in der Folgezeit den Rechtsstreit im ersten Rechtszug durch einen anderen Rechtsanwalt führen lassen, der als sein Vertreter aufgetreten ist.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung hat Rechtsanwalt E [REDACTED] unterzeichnet. Er ist beim Berufungsgericht nicht zugelassen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung verworfen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Sachverhalt liegt ebenso wie der, der vom Senat durch den Beschluß vom 28. März 1962 – IV ZB 71/62 – entschieden worden ist. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)